



An den Grossen Rat

19.5498.03

FD/P195498

Basel, 12. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021

Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend «Pauschalspesen auch für Kleinunternehmen» – Praxisanpassung der Steuerverwaltung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 die nachstehende Motion Patricia von Falkenstein dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert eines Jahres überwiesen:

„Leitende Angestellte oder Geschäftsführer haben im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit oftmals Auslagen für Repräsentation, Akquisition oder für die Pflege ihrer Kundschaft. Die Belege für diese Kleinausgaben sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen der rationellen Abwicklung kann daher den leitenden Angestellten eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass dieser Pauschalbetrag nicht mehr als 5 % des jährlichen Bruttolohns betragen darf.

Mit dieser Pauschalentschädigung werden sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von Fr. 50.- pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben im Rahmen des gleichen Auftrages können somit nicht kumuliert werden. Namentlich handelt es sich dabei beispielsweise um Kleinauslagen für Essen und Trinken (zu Hause oder im Restaurant), Zwischenverpflegungen, Geschenke bei Einladungen, Geschäftstelefone vom Privatapparat, Parkgebühren oder Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Um eine Pauschalentschädigung geltend zu machen, ist das Unternehmen verpflichtet, ein Pauschalspesenreglement vorzulegen, welches durch die kantonale Steuerverwaltung zu genehmigen ist. So auch in Basel-Stadt, wo dies bis 2013 für sämtliche Unternehmen gängige Praxis war. Per 1. Januar 2014 vollzog die Steuerverwaltung jedoch eine Praxisänderung, wonach solche Pauschalentschädigungen nur noch für Firmen mit mindestens fünf Empfängern zu genehmigen seien.

Diese Schranke stellt für viele Kleinunternehmen und Startups eine diskriminierende und nicht nachvollziehbare Hürde dar, da sie aufgrund ihrer Firmengrösse oder ihres Alters (noch) nicht über so viele Kadermitarbeiter verfügen. Die Folge ist, dass die entsprechenden Mitarbeiter gezwungen sind, jeden noch so kleinen Einzelbeleg zu sammeln und in der Buchhaltung abzurechnen, um eine Entschädigung zu erhalten. Für Kleinunternehmer bedeutet dies ein beträchtlicher bürokratischer Mehraufwand. Hinzu kommt, dass andere Kantone wie etwa der Kanton Basel-Landschaft keine Grenze bei der Betriebsgrösse für die Genehmigung von Pauschalspesenreglementen kennen.

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, innert einem Jahr die Richtlinien über den Pauschalspesenabzug im Kanton Basel-Stadt so anzupassen, dass auch Basel-städtischen Kleinunternehmern unabhängig ihrer Betriebsgrösse die Möglichkeit von Pauschalentschädigungen für Repräsentations- und Kleinauslagen gewährt werden kann.

Patricia von Falkenstein, Luca Urgese, Eduard Rutschmann, Andrea Elisabeth Knellwolf, Joël Thüring, Balz Herter, Olivier Battaglia, Christophe Haller“

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Bericht beantragen wir, die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

2. Bisherige Behandlung der Motion

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 11. März 2020 zur Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten berichtet und auf Grund seiner Stellungnahme beantragt, diese in einen Anzug umzuwandeln. Der Grosse Rat ist diesem Antrag nicht gefolgt und hat mit Beschluss vom 25. Juni 2020 die Motion Patricia von Falkenstein und Konsorten zur Ausarbeitung einer Vorlage innert eines Jahres überwiesen.

3. Ausgangslage

3.1 Spesenbegriff

Als Spesen gelten von Arbeitgebenden ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die den Arbeitnehmenden während der dienstlichen Tätigkeit entstanden sind. Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen, die Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen (z.B. Fahrkosten für den Arbeitsweg). Solche Entschädigungen sind stets zum Bruttolohn zu addieren und können allenfalls von den Arbeitnehmenden in der Steuererklärung als Berufskosten abgezogen werden. Spesen sind deshalb von den Berufskosten zu unterscheiden. Spesenvergütungen von Arbeitgebenden, die ihrer Höhe nach tatsächlich angefallene berufliche Auslagen entschädigen, sind nicht steuerbar. Sie werden entweder in effektiver oder pauschaler Form vergütet.

3.2 Arten von Spesenreglementen

Um den Arbeitgebenden das Ausfüllen des Lohnausweises zu erleichtern und namentlich die Deklaration und Bezifferung der ausgerichteten Spesen zu vereinfachen, können die Unternehmen die Spesen in einem Spesenreglement regeln. Es wird in der Regel zwischen zwei Arten von Spesenreglementen unterschieden: dem allgemeinen Spesenreglement und dem Zusatz-Spesenreglement (sog. Pauschalspesenreglement). Gemeinsam ist beiden, dass sie von der Steuerverwaltung genehmigt werden müssen. Gegenstand der vorliegenden Motion ist nur das Pauschalspesenreglement.

3.2.1 Allgemeines Spesenreglement

Im allgemeinen Spesenreglement werden die effektiven Spesen (d.h. nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand und gegen Originalbeleg, z.B. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Repräsentationsauslagen) bzw. deren Ersatzentschädigung (z.B. Mahlzeitenpauschalen) geregelt. Allgemeine Spesenreglemente genehmigte die Steuerverwaltung bereits bis anhin unabhängig von der Unternehmensgrösse.

3.2.2 Zusatz-Spesenreglement (sog. Pauschalspesenreglement)

Leitenden Angestellten und Mitarbeitenden im Aussendienst erwachsen während ihrer geschäftlichen Tätigkeit besonders oft Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen sind teilweise nicht oder nur unter hohem Aufwand zu beschaffen.

Mit Pauschalspesen werden Repräsentations- und Kleinauslagen sowie Fahr- und Verpflegungskosten bis 50 Franken abgegolten. Die als Pauschalspesen ausgerichtete Entschädigung muss in etwa den effektiven Kosten entsprechen. Übersteigt sie insgesamt die effektiven Spesen, stellt sie steuerrechtlich zusätzlichen Lohn dar. Beträge über 50 Franken sind immer separat gegen Originalbeleg abzurechnen.

Ist die Ausrichtung von Pauschalspesen an leitende Angestellte sowie Mitarbeitende im Aussendienst vorgesehen, so ist der Steuerverwaltung ein Zusatz-Spesenreglement zur Genehmigung zu unterbreiten. Bis anhin genehmigte die Steuerverwaltung solche Reglemente nur für Unternehmen mit mindestens fünf leitenden Angestellten.

Genehmigte Pauschalspesenreglemente vereinfachen den steuerlichen Umgang für Arbeitgebende, leitende Angestellte und Mitarbeitende im Aussendienst:

- Das Unternehmen muss die Kleinstauslagen nicht mehr einzeln abrechnen.
- Die gestützt auf ein genehmigtes Spesenreglement ausgerichteten Pauschalspesen werden im individuellen Veranlagungsverfahren in der Regel nicht mehr in Frage gestellt.
- Ein im Sitzkanton des Unternehmens genehmigtes Pauschalspesenreglement wird grundsätzlich von allen Kantonen anerkannt.

4. Praxisanpassung der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung passt im Rahmen der Umsetzung der Motion ihre Praxis an und genehmigt Pauschalspesenreglemente neu unabhängig von der Unternehmensgrösse. Sie publiziert ihre neue Praxis und die Voraussetzungen in einem aktualisierten Merkblatt.

Bei Startup-Unternehmen, die in der Regel keine Erfahrungswerte, aber hohe Auslagen für Reisen, Repräsentation und Akquisition haben, wird inskünftig ohne weitere Einreichung von Einzelbelegen eine Pauschale von maximal 6'000 Franken pro Jahr und pro leitenden Angestellten auf drei Jahre befristet gewährt.

Wird ein Pauschalspesenreglement nicht genehmigt und richtet ein Unternehmen trotzdem Pauschalspesen aus, bedeutet dies nicht, dass die betroffenen Angestellten keine Spesen mehr geltend machen können. Die Nichtgenehmigung hat lediglich zur Folge, dass die Frage der Steuerbarkeit von Pauschalspesen nicht mehr in einem vorgezogenen Verfahren, sondern individuell im Veranlagungsverfahren der einzelnen steuerpflichtigen Person beurteilt wird.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Pauschale unterliegt nicht der Einkommenssteuer. Sie stellt beim Arbeitgebenden Aufwand dar und reduziert den Unternehmensgewinn. Die Praxisanpassung hat möglicherweise Mindereinnahmen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern zur Folge. Diese können daraus resultieren, dass leitende Angestellte und Mitarbeitende im Aussendienst die Pauschale auch dann erhalten, wenn die effektiven Spesen tiefer liegen. Die Mindereinnahmen lassen sich im Voraus nicht genau beziffern, können aber jährlich im sechs- bis siebenstelligen Bereich liegen.

6. Formelle Prüfung und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft. Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Motion Patricia von Falkenstein und Consorten betreffend „Pauschalspesen auch für Kleinunternehmen“ als erfüllt abzuschreiben.

Die Publikation des aktualisierten Merkblatts und die Praxisanpassung erfolgen unmittelbar mit Beschluss des Grossen Rates über die vorliegende Motion.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Aktualisiertes Merkblatt Spesen und Spesenreglemente



Merkblatt

Spesen und Spesenreglement

vom 1. Januar 2020

geändert am XX. XX XXXX

A. Allgemeines zu Spesen

Als Spesenvergütungen gelten vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, welche dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstanden sind. Auslagen, z.B. für Telefonate, auswärtige Übernachtungen, Geschäftsreisen usw., welche der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin im Interesse des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin tätigt, müssen ihm bzw. ihr vergütet werden (vgl. Art. 327a Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911, OR, SR 220). Spesen können von dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin entweder in der effektiv angefallenen Höhe oder in Form von Pauschalen vergütet werden. Keine Spesen stellen Entschädigungen dar, die Auslagen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen. Solche Entschädigungen sind stets zum Bruttolohn des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin zu addieren und können von diesem bzw. dieser allenfalls im Rahmen der Berufskosten abgezogen werden.

B. Steuerliche Behandlung

I. Effektive Spesen

Spesen werden grundsätzlich effektiv nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand und gegen Originalbeleg abgerechnet (Kreisschreiben Nr. 25 der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] vom 18. Januar 2008, Ziffer 1.3). Sie sind auf dem Lohnausweis unter Ziffer 13.1 zu deklarieren.

Die Buchungsbelege für Spesen, welche im Rahmen der Kundenpflege wie z.B. Geschäftsessen o.Ä. anfallen, sind mit folgenden Angaben zu ergänzen: Name aller anwesenden Personen; Geschäftszweck der Einladung; Name und Ort des Lokals; Datum der Einladung, sofern diese auf dem Beleg nicht ersichtlich sind.

Ersetzt der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin angefallene Spesen in effektiver Höhe, fliessen dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin keine steuerbaren Einkünfte zu.

II. Pauschalspesen

Leitenden Angestellten und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen im Aussendienst erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit oft Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (so genannte Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den leitenden Angestellten und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen im Aussendienst eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Die Ausrichtung von Pauschalspesen muss zwischen dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin

berin und dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin schriftlich vereinbart sein (Art. 327a Abs. 2 OR). Ausbezahlte Pauschalspesen sind im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 zu deklarieren.

Pauschalspesenvergütungen, welche die tatsächlichen Auslagen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin übersteigen, sind im Umfang des die effektiven Auslagen übersteigenden Teils als Einkommen steuerbar.

Pauschalspesenvergütungen, welche nicht auf einem von der zuständigen Veranlagungsbehörde genehmigten Spesenreglement (Zusatz-Spesenreglement, vgl. Punkt III. 2. unten) beruhen, werden im vollen Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet.

III. Spesenreglemente

1. Allgemeines Spesenreglement

Im allgemeinen Spesenreglement werden in der Regel insbesondere Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Repräsentationsauslagen bzw. deren Ersatzentschädigung geregelt. Werden die Vorgaben und Maximalbeträge gemäss Randziffer 52 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises eingehalten, ist die Genehmigung eines allgemeinen Spesenreglements nicht erforderlich. Werden jedoch abweichende Vergütungsregelungen getroffen, so ist der Steuerverwaltung zwingend ein allgemeines Spesenreglement zur Genehmigung vorzulegen.

Ein allgemeines Spesenreglement wird unabhängig von der Unternehmensgrösse und ohne weitere Auflagen genehmigt, sofern sich die Spesen innerhalb der nachfolgenden Bandbreiten bewegen:

Fahrkosten	Öffentlicher Verkehr, Flugzeug	Effektive Auslagen
	Fahrzeug *)	Abgestufter Tarif, maximal CHF 0,70 x effektive Kilometerleistung
Verpflegungskosten	Frühstück	Pauschale CHF 15.-- oder effektiv maximal CHF 15.--
	Mittagessen bzw. Abendessen **)	Pauschal CHF 30.-- bzw. CHF 35.-- oder Effektiv maximal CHF 35.-- bzw. maximal CHF 40.--
Übernachungskosten	Mittelklassehotel	Effektive Auslagen
	Privat	Pauschal CHF 60.-- oder effektiv CHF 80.--
Übrige Kosten	Repräsentation	Effektive Auslagen
	Kleinauslagen	Effektive Auslagen
	Andere Auslagen	Effektive Auslagen

*) falls eine Beförderung mit dem öffentlichen Verkehr nicht zumutbar ist

***) bei auswärtiger Übernachtung bzw. Rückkehr nach 19.30 h

2. Zusatz-Spesenreglement (Pauschalspesen) für leitende Angestellte, Aussendienst

Unabhängig von der Unternehmensgrösse können im Spesenreglement Pauschalspesen für leitende Angestellte und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen im Aussendienst beantragt werden. Dies wird in der Regel mit einem Zusatz-Spesenreglement vereinbart. Neben den allgemeinen Spesen (siehe Punkt III.1) können die nachfolgend genannten, nachgewiesenen Pauschalspesen beantragt werden.

Pauschale Repräsentations- und Kleinauslagen (so genannte Bagatellspesen)	Effektive Auslagen aufgrund des Erfahrungswertes bzw. maximal 5% des Bruttoeinkommens bzw. CHF 18'000.-- pro Jahr
Pauschale Fahrspesen	Effektive Auslagen aufgrund des Erfahrungswertes

Die beantragten Pauschalspesen werden aufgrund von repräsentativen Erfahrungswerten (6 bis 12 Monate) überprüft. Die beantragte Spesenhöhe ist mittels der Einreichung von Aufstellungen, Buchhaltungsunterlagen und Quittungen (siehe Punkt C) nachzuweisen. Jede Person, für die eine pauschale Abgeltung von Fahrkosten beantragt wird, muss zudem über ein eigenes Fahrzeug verfügen und die geschäftlich begründeten Fahrten wie auch die Kilometerleistung müssen mittels Einreichung eines Fahrtenbuchs nachgewiesen werden.

Startup-Unternehmen verfügen in der Regel nicht über Erfahrungswerte zu Pauschalspesen und haben hohe Auslagen für Reisen, Repräsentation und Akquisition. Diesen wird deshalb, ohne weitere Einreichung von Einzelbelegen, eine Pauschale von maximal CHF 6'000.-- pro Jahr, befristet auf drei Jahre gewährt.

In den Pauschalspesen sind in der Regel die nachfolgenden Auslagen enthalten (eine detaillierte Auflistung findet sich im Musterspesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz, vgl. Punkt III. C.):

Fahrkosten	Öffentlicher Verkehr	Abgegolten bis CHF 50.-- pro Ereignis
	Privatfahrzeug	Fahrten im Ortsrayon bis 30 km
Verpflegungskosten	Frühstück / Zwischenverpflegungen	Abgegolten
Übrige Kosten	Repräsentation	Abgegolten bis CHF 50.--
	Kleinauslagen	Abgegolten bis CHF 50.--
	Andere Auslagen	Abgegolten bis CHF 50.--

Existieren mehrere Spesenreglemente, so gehen die Regelungen im Zusatz-Spesenreglement den Regelungen im allgemeinen Spesenreglement vor.

C. Genehmigungsverfahren und Auskünfte

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt genehmigt die Spesenreglemente von im Kanton Basel-Stadt ansässigen juristischen Personen. Muster-Spesenreglemente sind unter dem nachfolgenden Link zu finden: <https://www.steuerkonferenz.ch/?Lohnausweis:Spesenreglemente>

Gesuche sind an folgende Adresse zu senden:

Steuerverwaltung Basel-Stadt
Spesenreglemente
Fischmarkt 10
Postfach
CH-4001 Basel

Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Vollständiges Spesenreglement, inkl. Zusatzreglemente;
- Name der zuständigen Kontaktperson der gesuchstellenden Person samt Telefonnummer / E-Mail-Adresse;
- Kurzbeschreibung der Firma / Organigramm / vorgesehene Pauschalspesen;
- Liste der vorgesehenen Empfänger / Empfängerinnen der Pauschalspesen mit Angabe der Funktion und unter Beilage des letzten Lohnausweises;
- Bei Personen im Aussendienst ist der jeweilige Anteil der auswärtigen Tätigkeit anzugeben;
- Bei Pauschalspesen sind die Repräsentationsauslagen mittels Aufstellungen nachzuweisen und deren geschäftliche Notwendigkeit zu begründen, unter Beilage eines Auszugs der Buchhaltungsdetails (ausgenommen Startup-Unternehmen);
- Nachweis der geschäftlich zurückgelegten Kilometer bzw. Fahrtenbuch (für Fahrkostenpauschalen, vgl. Punkt III. 2. oben).

Das Verfahren zur Genehmigung von Spesenreglementen nimmt einige Zeit in Anspruch. Ein frühzeitiges Gesuch ist empfehlenswert. Eine rückwirkende Inkraftsetzung des Spesenreglements ist nicht möglich.

Fragen sind an die Themen-Telefonnummer Spesenreglemente (Telefon +41 61 267 42 81) oder an die E-Mailadresse (veranlagung.np.stv@bs.ch) mit Angabe des Betreffs "Spesenreglemente" zu richten.